

Sonder-



Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 53.

Donnerstag, den 20. Mai.

1915.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 17. Mai 1915 eine Bestandsaufnahme von Malz angeordnet.

Wer Darrmalz mit Beginn des 25. Mai 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und des Lagerungsortes dem Deutschen Brauerbund E. V. in Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 10, anzuzeigen. Soweit Malzvorräte nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind, haben die Anzeigepflichtigen dies bei Erstattung der Anzeigen anzugeben.

Außerdem haben Bierbrauereien anzugeben, wieviel Malz sie nach den §§ 1—3 der Bekanntmachung, betr. Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1915 verwenden dürfen und zwar möglichst getrennt für die drei Vierteljahre. Gleichzeitig haben die Brauereien anzugeben, wieviel Malz sie seit dem 1. April 1915 bis zum 24. Mai zur Bierbrauerei verwendet haben. Malz, das nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist, ist hierbei nicht mit anzugeben.

Die Anzeigen sind bis zum 1. Juni 1915 zu erstatten. Anzeigen über Darrmalz, das sich zu dieser Zeit auf dem Transport befindet, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger an den Deutschen Brauerbund E. V. zu erstatten. Gleichzeitig mit der Anzeige haben Anzeigepflichtige diejenigen Malzvorräte gesondert anzuführen, für welche sie von der Absatzpflicht und von der Überlassungspflicht befreit sein wollen.

Hierunter fallen:

- a) Malzvorräte, die der Verpflichtete zur Fortführung seines Betriebs in dem bisherigen Umfang bis zum 31. Dezember 1915 nachweislich für die Herstellung von Malzextrakt und ähnlichen pharmazeutischen Erzeugnissen oder für Malzkaffee benötigt,
- b) Malzvorräte, die der Verpflichtete zur Erfüllung von Lieferungsverträgen an Ver-

arbeiter benötigt, die vor Inkrafttreten der Bekanntmachung, also vor dem 17. Mai 1915 geschlossen sind; ist an eine Bierbrauerei zu liefern, so gilt dies nur insoweit, als durch die zu liefernden Mengen deren Malzkontingent nicht überschritten wird,

c) Malzvorräte einer Bierbrauerei, die sich innerhalb ihres Malzkontingents halten. Schließlich haben die Bierbrauereien die Gerstemenge anzuzeigen, die mit Beginn des 25. Mai 1915 in der Verarbeitung begriffen ist. Nachdem durch die Bekanntmachung vom 17. Mai d. J., betr. Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste in § 4 den Bierbrauereien die Weiterverarbeitung der Gerste nicht mehr gestattet ist, sind diese Gerstemengen für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, verstrickt. Die Zentralstelle wird diese Gerstemengen den Heeresverwaltungen als Ersatz für den fehlenden Hafer zuführen. Zu diesem Behufe müssen ihr die noch vorhandenen Mengen bekannt werden. Diese Erhebung wird mit der Malzerhebung verbunden. Die Bierbrauereien haben darnach die Vorräte an Gerste und ihre Eigentümer, die sie mit Beginn des 25. Mai 1915 im Besitz haben, dem Deutschen Brauerbund E. V. anzuzeigen, der die Anzeige an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bis zum 10. Juni weitergeben wird. Die entsprechende Anzeigepflicht bezieht sich auf Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die vor dem 17. Mai 1915 nicht Gerste zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere von Mehl, Graupen und Malzertrakt, zur Herstellung von Gerste- und Malzkaffee, sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation verwendet haben.

Der Deutsche Brauerbund E. V. wird die erforderlichen Anzeigevordrucke im allgemeinen direkt den Brauereien zusenden. Etwa weiter benötigte Anzeigevordrucke können von diesem oder von der Handelskammer für das Fürstentum Lippe in Detmold unentgeltlich bezogen werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Nichtbefolgung der Pflicht zur Abgabe der Anzeige mit hohen Strafen geahndet wird. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Vorraterhebung am 27. März 1915 verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen frei.

Detmold, den 20. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.